|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0747 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 319 |

[*p. 319*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Dr. iur. Ernst Vogel, Sekretär, geboren 1911, wohnhaft in Winterthur, Hermannstraße 35, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Dr. Ernst Vogel am 1. März 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 21. Februar 1944 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent ist seit dem 1. Oktober 1941 als Sekretär beim kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt tätig. Sowohl einer Zuschrift des Vorstehers dieser Amtsstelle, als auch einem Schreiben der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 1. März 1944 ist zu entnehmen, daß die berufliche Tätigkeit des Rekurrenten, welche von wesentlichem öffentlichen Interesse ist, seine Wohnsitznahme in Zürich erfordert. Die Tatsache, daß der Rekurrent bisher von Winterthur aus seinen Amtspflichten nachkommen konnte, kann deshalb nicht zur Begründung der Verweigerung seines Zuzuges in die Stadt Zürich herangezogen werden, weil sich der Pflichtenkreis des Rekurrenten vergrößert hat. Dr. Vogel wird immer mehr im Außendienst beansprucht (Rechtsberatung von Genossenschaften hauptsächlich im nördlichen Kantonsteil). Er wird seine vermehrten Amtspflichten nur dadurch voll erfüllen können, daß er sich ihnen in Zukunft häufig außerhalb der offiziellen Bürozeit unterzieht. Bei einer Beibehaltung des Wohnsitzes in Winterthur stände dem Rekurrenten in manchen Fällen die Möglichkeit nicht mehr offen, nach Sitzungen, welche auswärts stattgefunden haben, seine Arbeit in seinem Büro in Zürich fortzusetzen. Bei auswärtigem Wohnsitz wäre der Rekurrent in der Ausübung seiner beruflichen Pflichten in einem Maße gehemmt, daß die Verweigerung der Niederlassung in der Stadt Zürich nicht als gerechtfertigt erscheint. Der Rekurs ist demzufolge gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Dr. Ernst Vogel betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 12. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassung in der Stadt Zürich erteilt.

II. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) Dr. iur. Ernst Vogel, Hermannstraße 35, Winterthur, gegen Empfangschein; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]